



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der KaWe Engineering GmbH für den Einkauf von Produkten und Dienstleistungen Stand Januar 2014**

### **I. Geltung der Bedingungen**

1. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KaWe Engineering GmbH, Franz-Kleine Straße 17, 33154 Salzkotten für den Einkauf von Produkten und Dienstleistungen, mit denen sich der Lieferant bei Auftragserteilung einverstanden erklärt. Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KaWe Engineering GmbH gelten nur, wenn sie von KaWe Engineering GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
2. Entgegenstehenden oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KaWe Engineering GmbH für den abweichenden Bedingungen oder vertragsverändernde Bestimmungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen; sie werden KaWe Engineering GmbH gegenüber nur wirksam, wenn KaWe Engineering GmbH diesen Änderungen schriftlich zustimmt. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass das Angebot des Lieferanten oder die Annahme der Bestellung des Lieferanten (Auftragsbestätigung) unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen erfolgt.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KaWe Engineering GmbH für den Einkauf sind Grundlage auch für alle künftigen Geschäfte zwischen der KaWe Engineering GmbH und dem Lieferanten.
4. Im Übrigen gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften und bei internationalen Verträgen die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris sowie die einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA) in der jeweils aktuellen Fassung.

### **II. Umfang der Lieferungen oder Leistungen**

1. Die Bestellung erfolgt ausschließlich durch schriftliche Erklärung. Der jeweilige Vertrag kommt mit dem Inhalt der Bestellung von KaWe Engineering GmbH vorbehaltlich des Rechts von KaWe Engineering GmbH auf Änderung der Bestellung (Lieferzeit, Bestellmenge etc.) zustande, wenn der Lieferant nicht widerspricht.
2. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist KaWe Engineering GmbH nur gebunden, wenn sie der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von KaWe Engineering GmbH schriftlich bestätigt sind. Mündliche Nebenabreden binden KaWe Engineering GmbH nicht. Bestellungen per Email dürfen vom Lieferanten nur ausgeführt werden, wenn dies ausdrücklich mit KaWe Engineering GmbH vereinbart ist.



4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich KaWe Engineering GmbH Eigentums- und urheberrechtliche Verwendungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von KaWe Engineering GmbH Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung und wenn der Vertrag nicht zustande kommt, sind sie KaWe Engineering GmbH unaufgefordert zurückzugeben.
5. Der Lieferant ist nur mit schriftlicher Zustimmung berechtigt, den Auftrag oder einzelne Teile davon durch selbständig tätige Dritte ausführen zu lassen.

### **III. Bestellungen, Preis**

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen schließt der Preis der Lieferung „frei Haus“ an die in der Bestellung genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung und Versicherung ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie Zölle sind im Preis enthalten und gesondert auszuweisen. Jeder Lieferung sind in 3facher Ausfertigung die Lieferscheine beizufügen. Sämtliche Versandpapiere und Lieferscheine müssen den Inhalt der Sendung bezeichnen und die Bestellnummer der KaWe Engineering GmbH enthalten.

### **IV. Eigentumsvorbehalt seitens KaWe Engineering GmbH**

1. Sofern KaWe Engineering GmbH beim Lieferanten Teile beistellt, erfolgt dies unter dem Vorbehalt des Eigentums. Die Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für KaWe Engineering GmbH vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, KaWe Engineering GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt KaWe Engineering GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder umgebildeten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung.
2. Wird die von KaWe Engineering GmbH beigestellte Sache mit anderen, KaWe Engineering GmbH nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt KaWe Engineering GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, wird der Lieferant KaWe Engineering GmbH anteilmäßig Miteigentum übertragen; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für KaWe Engineering GmbH.
3. Bei Zugriffen Dritter auf das Eigentum von KaWe Engineering GmbH ist der Lieferant verpflichtet, auf das Eigentum von KaWe Engineering GmbH hinzuweisen und KaWe Engineering GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Alle im Zusammenhang mit der Abwehr dieser Zugriffe KaWe Engineering GmbH entstehenden Kosten sind durch den Lieferanten zu ersetzen.



## **V. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, KaWe Engineering GmbH vor Lieferung schriftlich anzuzeigen, falls Produkte unter dem Vorbehalt des Eigentums geliefert werden.
2. Für den Fall des ordnungsgemäß angezeigten Eigentumsvorbehaltes gilt folgendes: Vor Übergang des Eigentums gestattet der Lieferant KaWe Engineering GmbH, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs über die gelieferten Produkte zu verfügen. Werden die Produkte von KaWe Engineering GmbH vor Eigentumsübergang mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist KaWe Engineering GmbH verpflichtet, dem Lieferanten anteilig Miteigentum an der neuen Sache zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Veräußert KaWe Engineering GmbH die gelieferten Produkte bestimmungsgemäß weiter, tritt sie hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen ihre Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferanten bis zur vollständigen Tilgung der Forderungen ab. Der Lieferant wird die von ihr gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 10 % übersteigt.

## **VI. Zahlungsbedingungen**

1. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen rein netto oder innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt der Zahlungsanweisung durch KaWe Engineering GmbH an. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung unter Angabe der in der Bestellung ausgewiesenen Bestellnummer eingegangen ist. Ein Skontoabzug ist auch zulässig, wenn KaWe Engineering GmbH aufrechnet oder die Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen KaWe Engineering GmbH in gesetzlichem Umfang zu.

## **VII. Frist für Lieferungen oder Leistungen**

1. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von KaWe Engineering GmbH angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle innerhalb der vereinbarten Lieferfrist an; für die Rechtzeitigkeit von Leistungen auf deren Abnahme durch KaWe Engineering GmbH innerhalb der vereinbarten Leistungsfrist.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, KaWe Engineering GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.



Betriebsstörungen, Ausfälle von Vorlieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, soweit solche Ereignisse nicht voraussehbar und vermeidbar waren, sowie Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als 1 Monat verzögert, so ist jede Partei unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Mengen vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht für eine Haftung bei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

3. Bei Nichteinhaltung der Frist aus Gründen, die in der Risikosphäre des Lieferanten liegen, kann KaWe Engineering GmbH eine pauschale Entschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 1 % des Lieferwertes geltend machen. Die Entschädigung ist bis zur Höhe von insgesamt 5 % vom Wert der Auftragssumme begrenzt. Dem Lieferanten steht das Recht zu, KaWe Engineering GmbH nachzuweisen, dass ihr infolge der eingetretenen Verzögerung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
4. KaWe Engineering GmbH bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes vorbehalten, soweit sie nachweist, dass ihr aus der vom Lieferanten zu vertretenden Verzögerung ein höherer Schaden entstanden ist. Eine nach Ziffer 3 verwirkte Vertragsstrafe wird in diesem Fall angerechnet.
5. Das Recht von KaWe Engineering GmbH, nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen, bleibt unberührt.
6. Gerät KaWe Engineering GmbH in Annahmeverzug, so ist der Lieferant berechtigt, die für den zugrunde liegenden Auftrag entstandenen Mehraufwendungen zu verlangen, jedoch maximal in Höhe des in dem zugrunde liegenden Vertrag vereinbarten Kaufpreises. KaWe Engineering GmbH steht das Recht zu, dem Lieferanten nachzuweisen, dass ihm infolge der eingetretenen Verzögerung kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

## **VIII. Gefahrübergang**

1. Bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung mit dem Eingang bei der von KaWe Engineering GmbH angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle über. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer von KaWe Engineering GmbH anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von KaWe Engineering GmbH zu vertreten.
2. Wird die Lieferung auf Wunsch von KaWe Engineering GmbH verzögert oder befindet sich KaWe Engineering GmbH in Annahmeverzug, ist der Lieferant verpflichtet, auf Wunsch und Kosten von KaWe Engineering GmbH die von ihr verlangten Versicherungen zu bewirken.





## **IX. Entgegennahme**

Angelieferte Gegenstände sind nur dann von KaWe Engineering GmbH entgegenzunehmen, wenn sie keine Beanstandungen aufweisen.

## **X. Gewährleistung und Kündigung**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Qualitätssicherungsmaßnahmen und Qualitätskontrollen durchzuführen. Die Wareneingangskontrolle der KaWe Engineering GmbH beschränkt sich daher auf eine Prüfung der eingehenden Lieferungen mit der Bestellung anhand des Lieferscheins, der angegebenen Menge sowie der Kennzeichnung auf Verpackung und Ware.
2. Die Ware hat dem jeweiligen Stand der Technik und den getroffenen Qualitätsvereinbarungen zu entsprechen. Der Lieferant steht dafür ein, sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung anwendbaren Exportkontrollvorschriften inländischen und ausländischen Rechtes zu beachten. Bei begründetem Anlass wird der Lieferant auf Aufforderung von KaWe Engineering GmbH einen Ursprungsnachweis vorlegen.
3. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen KaWe Engineering GmbH ungekürzt zu; unabhängig davon ist KaWe Engineering GmbH berechtigt, nach ihrer Wahl die gesetzlichen Ansprüche auf Nacherfüllung, auf Mangelbeseitigung oder Neulieferung sowie die weitergehenden Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt sowie daneben auf Schadensersatz, einschließlich des Ersatzes des Schadens statt der Erfüllung sowie des Ersatzes ihrer vergeblichen Aufwendungen zu verlangen.
4. Soweit der Lieferant unbeschadet der vorstehenden Ansprüche eine Verkäufargarantie und/oder eine Herstellergarantie gewährt, ergeben sich die Einzelheiten aus den Garantiebedingungen, die der jeweils gelieferten Ware beigelegt sind.
5. Erfüllt der Lieferant den Gewährleistungsanspruch von KaWe Engineering GmbH nicht binnen einer angemessenen Frist, die im Regelfall 14 Tag beträgt, ist KaWe Engineering GmbH berechtigt für jeden Tag, um den sich die Aufnahme der Erfüllung des Gewährleistungsanspruchs verzögert, unbeschadet der Regelung in § VIII Ziffer 3, eine pauschale Entschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 1 % des Lieferwertes geltend zu machen. Dies gilt entsprechend, wenn die Mängelbeseitigung dadurch verzögert wird, dass der Lieferant die Mangelbeseitigung schuldhaft unterbricht. Die Entschädigung ist bis zur Höhe von insgesamt 5 % vom Wert der Auftragssumme begrenzt. Dem Lieferanten steht das Recht zu, KaWe Engineering GmbH nachzuweisen, dass ihr infolge der eingetretenen Verzögerung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
6. Bei sukzessiv Lieferverträgen kann KaWe Engineering GmbH von der Bestellung insgesamt zurücktreten, wenn mindestens zwei Lieferungen ganz oder teilweise fehlerhaft ausgeführt worden sind. Soweit nichts anderes vereinbart, ist KaWe Engineering GmbH im Falle eines Dauerschuldverhältnisses mit dauerhafter Erbringung von Lieferungen bzw. Leistungen berechtigt, dieses mit einer Frist von einer Woche ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Bis zum Abschluss eines Auftrags ist KaWe Engineering GmbH jederzeit berechtigt, diesen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.



## **XI. Haftung – Freistellung Haftpflichtversicherungsschutz**

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, KaWe Engineering GmbH von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Satz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von KaWe Engineering GmbH durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5,0 Mio. pro Personen / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen KaWe Engineering GmbH weitergehend vertragliche und/oder gesetzliche Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## **XII. Haftungsbegrenzung der KaWe Engineering GmbH**

1. KaWe Engineering GmbH haftet dem Lieferanten für entstandenen Schaden nur insoweit, als KaWe Engineering GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet KaWe Engineering GmbH bis zur Höhe des typischerweise voraussehbaren Schadens auch für solche Schäden, die KaWe Engineering GmbH oder die Erfüllungsgehilfen von KaWe Engineering GmbH in Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht haben.
2. Die Haftung von KaWe Engineering GmbH für indirekte Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
3. Diese Haftungsbegrenzung gilt im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, insbesondere auch im Hinblick auf vorvertragliche und nebenvertragliche Ansprüche. Die Haftungsbeschränkung schränkt eine gesetzlich zwingende Haftung nicht ein.
4. Andere Schadensersatzansprüche des Lieferanten als Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels der Leistung müssen innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Anspruchsentstehung gerichtlich geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **XIII. Forderungsabtretung**

Forderungsabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von KaWe Engineering GmbH zulässig.

## **XIV. Schutzrechte und Geheimhaltung**

1. Soweit an den zu liefernden Waren und/oder zu erbringenden Leistungen gewerbliche Schutzrechte des Lieferanten bestehen (Patent-, Marken-, Urheber-, Gebrauchs- oder Geschmacksmusterrechte, Datenbankschutzrechte oder sonstige Schutzrechte), räumt der Lieferant KaWe Engineering GmbH ein zeitlich, räumlich und gegenständlich uneingeschränktes Nutzungsrecht ein.



2. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung seiner Waren an

KaWe Engineering GmbH und ihre Verwertung und/oder durch die Erbringung seiner

Dienstleistungen keine Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.

Der Lieferant stellt KaWe Engineering GmbH und die Kunden von KaWe Engineering GmbH auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen Verletzung derartiger Schutzrechte erhoben werden.

KaWe Engineering GmbH ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche, dem Lieferanten benachteiligende Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die KaWe Engineering GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen sind.

3. KaWe Engineering GmbH und der Lieferant werden sich unverzüglich gegenseitig unterrichten, falls Dritte irgendwelche Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung durch gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen erheben.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen von KaWe Engineering GmbH und alle im Zusammenhang hiermit stehenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dies gilt auch für Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen etc., die der Lieferant im Zusammenhang mit den Bestellungen von KaWe Engineering GmbH erhält. Diese Geheimhaltungsverpflichtung wird der Lieferant in gleicher Weise seinen Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen auferlegen. Dritten dürfen geheimhaltungspflichtige Informationen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von KaWe Engineering GmbH zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Ablauf des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Ablauf des Vertrages für die Dauer von 2 Jahren.

## **XV. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Sicherheit; Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, relevante Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit (sowie die KaWe Engineering GmbH eigenen allgemeinen und standortbezogenen Vorschriften)

einzuhalten und ein wirksames Managementsystem in den genannten Bereichen zu unterhalten und KaWe Engineering GmbH auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht zu gewähren.

2. Lieferanten, mit denen KaWe Engineering GmbH in ständigen Geschäftsbeziehungen steht, sind verpflichtet, KaWe Engineering GmbH frühzeitig zu informieren, falls sie beabsichtigen, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen in Bezug auf KaWe Engineering GmbH bezogene Produkte oder Leistungen vorzunehmen.



## **XVI. Rechtsnachfolge, Umwandlung**

1. Sofern seitens KaWe Engineering GmbH eine Umwandlung durch identitätswahrenden Wechsel der Rechtsform oder eine Änderung in der Rechtspersönlichkeit durch Verschmelzung, Spaltung oder Vermögensübertragung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes erfolgt, wird der zwischen KaWe Engineering GmbH und dem Lieferanten geschlossene Vertrag mit sämtlichen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechten und Pflichten mit dem neu gebildeten bzw. übernehmenden Rechtsträger fortgeführt.
2. Ferner ist KaWe Engineering GmbH ohne Zustimmung des Lieferanten berechtigt, die zwischen der KaWe Engineering GmbH und dem Lieferanten geschlossenen Verträge auf ein mit KaWe Engineering GmbH im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen mit sämtlichen sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Rechten und Pflichten zu übertragen.

## **XVII. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort**

1. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und KaWe Engineering GmbH nach Wahl der KaWe Engineering GmbH Paderborn oder der Sitz des Lieferanten; für Klagen gegen KaWe Engineering GmbH ist Paderborn alleiniger Gerichtsstand.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UNK auf rechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).

## **XVIII. Verbindlichkeit des Vertrages**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise gleich aus welchem Grund unwirksam sein oder werden, so werden unwirksame Bestimmungen einvernehmlich durch wirksame Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.
2. Im Zweifelsfall treten an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland und die entsprechenden Regelungen der INCOTERMS 2000.

### **Hinweis:**

Der Lieferant nimmt Kenntnis davon, dass KaWe Engineering GmbH – auch geschäftsbezogene persönliche – Daten aus dem Vertragsverhältnis gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und verarbeitet.